



Reglement über den Betrieb von E-Scooter Angeboten

17. September 2024
(Stand: 1. Januar 2025)



Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten

Grundlagen

Polizeiverordnung

Nach Artikel 14 und 16 der Polizeiverordnung vom 2. Oktober 2023 ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig und die Polizeiorgane sind befugt, Fahrzeuge und Gegenstände auf Kosten des Halters / Besitzers wegzuschaffen, wenn diese vorschriftswidrig abgestellt sind oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Definition E-Scooter Sharing

Bei E-Scooter Sharing Angeboten handelt es sich um Fahrzeuge (E-Scooter), welche als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr (ÖV) für die letzte und erste Meile vor allem von Pendlern verwendet werden. Andere Sharing-Angebote, die für free-floating verwendet werden können, sind in Opfikon nicht erlaubt.

Art. 1

Grundsatz

- ¹ E-Scooter Sharing Angebote sind in der Stadt Opfikon zulassungspflichtig. Basierend auf dem vorliegenden Reglement können Anbietende von E-Scooter Sharing Angeboten eine Zulassung für das Anbieten ihrer Dienstleistung auf öffentlichem Grund der Stadt Opfikon erhalten. Die Zulassung erfolgt mittels einer Vereinbarung zwischen dem Anbietenden und der Stadt Opfikon und ist auf 3 Jahre befristet.
- ² Die Anzahl Anbietende für E-Scooter Sharing wird von der Stadt Opfikon auf maximal 4 begrenzt.
- ³ Die Anzahl E-Scooter Fahrzeuge auf Opfiker Stadtgebiet ist auf maximal 160 Fahrzeuge insgesamt begrenzt.
- ⁴ Die Stadt Opfikon behält sich vor, gewisse Fahrzeugtypen aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen nicht zuzulassen.

Art. 2

Räumliche Vorgaben

- ¹ Die Anbietenden sind verpflichtet, sich an die von der Stadt Opfikon definierten räumlichen Vorgaben zu halten. Die Stadt Opfikon verfolgt ein hybrides Modell bezüglich E-Scooter Sharing d.h. es werden sowohl Parkzonen als auch Gebiete für free-floating (freies Abstellen gemäss geltender Verkehrsregeln) eingerichtet.
- ² Die räumlichen Vorgaben für das Bewegen, Bereitstellen und Abstellen von Fahrzeugen werden auf der Opfiker Karte für E-Scooter Sharing Angebote abgebildet. Auf der Karte werden Parkierungs- und Langsamfahrzonen, Parkverbotszonen und Fahrverbotszonen (Sperrzonen) erfasst. Für alle nicht extra gekennzeichneten Gebiete ist free-floating bei Einhaltung der Regeln gemäss Art. 3 möglich. Die Karte wird von der Stadt Opfikon laufend an die Gegebenheiten angepasst. Die Anbietenden sind dazu verpflichtet, die Vorgaben zu übernehmen und falls erforderlich innert 24 Stunden zu aktualisieren.
- ³ Den Anbietenden steht es offen, die räumlichen Vorgaben der Stadt Opfikon zu ergänzen und weitere Einschränkungen vorzusehen.

Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten

Art. 3

- 1 Abgestellte E-Scooter Sharing Fahrzeuge dürfen den Strassenverkehr, den öffentlichen Verkehr und dessen Benutzer, den Fuss- und Veloverkehr sowie das Strassenbild nicht beeinträchtigen.
- 2 Die Anbietenden räumen verkehrsbehindernde Fahrzeuge innert nützlicher Frist (in der Regel innert 2-5 Stunden, maximal innert 12 Stunden) weg.
- 3 Ist die Verkehrssicherheit unmittelbar gefährdet, werden die Fahrzeuge trotz Verkehrsbehinderung zu lange stehengelassen oder verfügen Anbietende nicht über eine Zulassung gemäss Artikel 1, kann die Stadt Opfikon die betroffenen Fahrzeuge sofort einsammeln.
- 4 Die Anbietenden können die von der Stadt Opfikon eingesammelten Fahrzeuge nach Bezahlung der Umtriebs- und Lagergebühren bei der Stadt abholen.
- 5 Die Anbietenden sind verpflichtet, ihren Nutzern eindeutig und vollumfänglich mitzuteilen, unter welche Kategorie gemäss Bundesamt für Strassen das Fahrzeug gehört, wo damit gefahren werden darf und wie die Nutzer sich zu verhalten haben. Die Nutzer müssen beim Anbietenden vor der ersten Fahrt bestätigen, dass sie die Regeln verstanden haben.

Sicherheit und
Ordnung

Art. 4

- 1 Die Anbietenden stellen sicher, dass sämtliche auf öffentlichem Grund gelangenden Fahrzeuge in gut benutzbarem, fahrtüchtigem Zustand sind und regelmässig entsprechend kontrolliert und gewartet werden.
- 2 Die Anbietenden sorgen dafür, dass nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeuge, in der Regel innert 12 Stunden repariert oder abtransportiert werden.
- 3 Für Transportfahrten der Fahrzeuge auf dem Stadtgebiet von Opfikon setzen die Anbietenden, so weit möglich, Fahrzeuge mit Antrieb ohne fossile Energieträger oder mit Hybridtechnologie ein. Bei der Bewerbung ist ein Nachweis für die E-Fahrzeuge einzureichen.

Funktionstüch-
tigkeit und
Wartung

Art. 5

- 1 Die Stadt Opfikon kann Zulassungsanträge für E-Scooter Sharing Angebote ablehnen, wenn die Bedingungen für einen ordnungsgemässen Betrieb nicht erfüllt werden.
- 2 Die Stadt Opfikon bewilligt ausschliesslich den Betrieb von Fahrzeugen, welche eine Zulassung gemäss Strassenverkehrsgesetz haben. Entsprechende Berichte über die Zertifizierung der Fahrzeuge gemäss Bund müssen bei der Bewerbung um die Zulassung eingereicht werden.
- 3 Die Einführung von neuen Fahrzeugtypen ist zulassungspflichtig.
- 4 Die Anbietenden verpflichten sich dazu, sich an das vorliegende Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten zu halten,

Bewilligung

Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten

eine Ansprechperson für die Stadt festzulegen, Veränderungen frühzeitig zu melden, nur vom Bund zertifizierte Fahrzeuge zu nutzen und eine Depotzahlung gemäss Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur zu leisten.

- 5 Die Anbietenden müssen die telefonische Erreichbarkeit mit einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache während der üblichen Bürozeiten (werktags 08.00 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00) sicherstellen, welche insbesondere als Anlaufstelle für die Verwaltung zuständig ist. Bei einem Wechsel sind die Anbietenden verpflichtet, die neue Ansprechperson sofort der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon schriftlich zu melden.
- 6 Die Anbietenden haben ein Reklamationsportal zu betreiben, so dass Reklamationen aus der Bevölkerung jederzeit direkt an die Anbietenden gemeldet werden können. Die Anbietenden sind verpflichtet, der Stadt Opfikon einmal monatlich Bericht über die eingegangenen Reklamationen und die getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu erstatten.
- 7 Die Anbietenden haben ein Depot zu leisten, welches von der Stadt Opfikon nur genutzt werden darf, wenn aufgrund von Fehlverhalten / mehrfachem Verstoss von Anbietenden gegen das Reglement ein weiteres Anbieten von E-Scooter Sharing Fahrzeugen auf dem Stadtgebiet verboten wird und noch Zahlungen fällig sind oder Aufräumarbeiten nicht vollständig und innerhalb der Frist vom Anbietenden übernommen werden.
- 8 Die Vereinbarung gilt spezifisch und ausschliesslich für den darauf erwähnten Anbietenden und ist nicht übertragbar.
- 9 Die Vereinbarung kann angepasst werden, wenn die Anbietenden eine Umstrukturierung, Namens- oder Adressänderung vornehmen. Anträge dazu sind der Stadt Opfikon unverzüglich schriftlich zu melden.
- 10 Die Stadt Opfikon kann eine neue Vereinbarung verlangen, wenn sich das Reglement oder sonstige unvorhersehbare, relevante Rahmenbedingungen verändert haben.
- 11 Solange keine Vereinbarung unterzeichnet ist, dürfen sich keine Fahrzeuge der betroffenen Anbietenden auf dem Stadtgebiet befinden. Fahrzeuge welche trotzdem illegal aufgestellt werden, kann die Stadt Opfikon sofort kostenpflichtig einsammeln.
- 12 Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften oder mehrfachem oder schwerwiegendem Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann die Stadt Opfikon den betroffenen Anbietenden nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit sofortiger Wirkung das Aufstellen von Fahrzeugen bzw. das Betreiben eines stationslosen Fahrzeugverleihsystems auf dem Stadtgebiet verbieten.
- 13 Haben Anbietende zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags schon in anderen Gemeinden Fahrzeuge in Betrieb, ist dies der Stadt Opfikon mitzuteilen. Die Stadt Opfikon ist berechtigt, bei diesen Gemeinden Referenzen über die Anbietenden einzuholen.

Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten

Art. 6

Alle Sharing-Fahrzeuge müssen mit dem Namen der Anbietenden beschriftet sein. Auf den Sharing-Fahrzeugen ist Werbung im Umfang von maximal 625 cm² (25 cm x 25 cm) erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung für Tabak, E-Zigaretten und Alkohol sowie Werbung mit diskriminierenden Inhalten.

Beschriftung
und Reklame

Art. 7

- 1 Die Anbietenden haben keine Betriebspflicht, d.h. der Betrieb des E-Scooter Sharing Angebotes kann jederzeit eingestellt werden.
- 2 Die Anbietenden haben eine Einstellung oder Veränderung des Angebotes der zuständigen Behörde der Stadt Opfikon innerhalb Wochenfrist zu melden. Bei einer Einstellung des Betriebes sind innerhalb einer Arbeitswoche sämtliche Fahrzeuge einzusammeln und aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht in der Frist Folge geleistet, ist die Stadt Opfikon berechtigt, zu Lasten des Depots die Fahrzeuge einzusammeln und zu entsorgen.
- 3 Bei einer Einstellung des Betriebs wird das Depot zurückgezahlt, sobald alle Fahrzeuge vom Stadtgebiet Opfikon eingesammelt sind. Mit der Einstellung des Betriebs erlischt die Vereinbarung und es kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder von ihr Gebrauch gemacht werden.

Betriebspflicht
und Betriebs-
einstellung

Art. 8

- 1 Für falsch parkierte Fahrzeuge, welche von der Stadt Opfikon eingezogen werden, wird eine Umtriebsgebühr erhoben. Diese gilt auch für Fahrzeuge von Anbietenden, welche keine Vereinbarung mit der Stadt Opfikon abgeschlossen haben. Die Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur.
- 2 Wird ein von der Stadt Opfikon eingesammeltes Fahrzeug länger als 7 Tage nicht von den betroffenen Anbietenden abgeholt, wird eine Lagergebühr fällig. Die Lagergebühr richtet sich nach dem aktuellen Gebührentarif der Stadt Opfikon und summiert sich pro angefangene Woche.
- 3 Für die Beanspruchung des öffentlichen Strassenraums durch die Anbietenden des E-Scooter Sharing Angebotes wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Gebühren

Art. 9

- 1 Der Stadtrat erlässt das Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten gemäss Stadtratsbeschluss vom 17.09.2024.
- 2 Das Reglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 17.09.2024 per 01.01.2025 in Kraft.
- 3 Es ersetzt das bisherige Reglement über den Betrieb von free-floating Angeboten vom 1. September 2020.

In Kraft treten

Reglement über den Betrieb von E-Scooter Sharing Angeboten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

Opfikon, 17. September 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 17.09.2024 per 1. Januar 2025